

BERICHT ÜBER GESETZENTWÜRFE IN HESSEN.

Hannoversche Zeitung. 1832. Fol. No. 39 (15. Februar) S. 190.

Cassel, den 10. Februar.

190 A Die erwartete landesherrliche Verordnung, wonach die Landstände am 10. April auseinandergehen sollen, ist in der gestrigen Sitzung vorgelesen worden. Gegen diese Massregel ist nichts einzuwenden, falls nur noch die Gesetze über die Pressfreiheit und die Nationalgarde auf natürlichen und einfachen Grundlagen zu Stande kommen. Diese freilich mangeln den beiden von der Regierung vorgelegten Entwürfen; sie leiden einmal an einem zu grossen Detail, wie es unsere von gesetzgeberischer Luft allzu erfüllte Zeit liebt, dann aber sind die darin zu Tage geförderten Bestimmungen der Art, dass die Linke immer wieder wegnimmt, was die Rechte gegeben hat. Pilger haben wohl das Gelübde gethan, nach zwei Schritten vorwärts wieder einen rückwärts zu machen, doch blieb immer der Trost, einen wenigstens auf diesem Wege gewonnen zu haben. Wir wissen aber nicht zu sagen, ob man hier in der That nur um einen Zoll würde weiter gekommen sein. Wer einigermassen Erfahrung hat und weiss, wie wenig von dem, was die Gesetzsammlungen unserer europäischen Staaten jährlich in dicken Bänden liefern, wirklich ins Leben tritt, auch da, wo kein Widerstreben herrscht, der kann im voraus, wenn er einen neuen Beitrag erblickt, schon einen Überschlag machen, wie viel davon wird zur Ausführung kommen. Dieser Schade wäre noch zu tragen; grösser ist der, dass immer ein Theil den anderen durch feinere Klugheit zu überbieten denkt und am Ende die einfachste Sache in eine Maschine mit vielen Gewichten und Gegengewichten verwandelt wird, die einer beständigen Reparatur bedarf, wenn sie nicht jeden Augenblick stocken soll.